



Frankfurt Branch

31. Dezember 2021

Offenlegungsbericht

Gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“)

I. INHALTSVERZEICHNIS

I.	INHALTSVERZEICHNIS.....	1
II.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	2
III.	OFFENLEGUNG DER SBF.....	3
1.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE (ART 431, 432 433, 433C, 434, 434A)	3
2.	TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNG (ART 435, 437, 438, 447, 450).....	3
2.1	Risikomanagementziele und -politik.....	3
2.2	Angemessenheit des Risikomanagements	4
2.3	Unternehmensführungsregeln.....	5
2.4	Eigenmittel	5
2.5	Schlüsselparameter (Art 447)	5
2.5.1	Eigenmittel.....	6
2.5.2	Verschuldungsquote (LR).....	6
2.5.3	Liquiditätskennziffer (LCR & NSFR).....	6
2.5.4	Steuerungsgrößen	6
3.	VERGÜTUNGSPOLITIK (ART 450).....	7
4.	SCHLUSSERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG	7
5.	ANHANG: TABELLEN & MELDEBÖGEN	8
	EU OVA Zeile a) RM-Ansatz- Konzise Risikoerklärung.....	8
	EU OVA Zeile f) – RM-Ansatz - Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie.....	10
	EU OVA Zeile g) – RM-Ansatz - Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken, Überwachung der Wirksamkeit	13
	EU OVB Zeile a, b, c) Unternehmensführungsregelungen	15
	Meldebogen EU CC1 - Eigenmittel - Zusammensetzung.....	17
	Meldebogen EU CC2 - Eigenmittel - Abstimmung	23
	Meldebogen EU OV1 – Eigenmittel - Anforderungen.....	24
	Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter	26
	EU REMA – Vergütungspolitik	28

II. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AML	Geldwäscheverhinderung, Anti Money Laundering
Art.	Artikel der CRR
AT	Allgemeiner Teil
BaFin	Die Deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BIA	Basisindikatoransatz für Operationelles Risiko
bps	Prozentpunkt, Basis Point
CRD	Capital Requirements Directive, Kapitaladäquanzverordnung
CRR II	Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 575/2013
CRR II	Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 2019/876
ECB	European Central Bank
EU	European Union, Europäische Union
ICAAP	Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, Internal Capital Adequacy Assessment Process
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
KSA	Kreditstandardansatz
KWG	Das Deutsche Kreditwesengesetz
LCR	Liquiditätsdeckungsquote, Liquidity Coverage Ratio
lit.	littera, Buchstabe
LR	Verschuldungsquote, Leverage Ratio
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Banken
NSFR	Strukturelle Liquiditätsquote, Net Stable Funding Ratio
OFAC	Office of Foreign Assets Control
OpRisk	Operationelles Risiko
RM	Risikomanagement
RTF	Risikotragfähigkeit
SBF	SAMAN BANK Niederlassung Frankfurt, die Bank
SolvV	Solvabilitätsverordnung

III. Offenlegung der SBF

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 erfolgt gemäß den zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III Regelwerks (Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 2019/876 (CRR II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR I); im Folgenden wird die konsolidierte Version mit CRR abgekürzt). Ergänzt wird die Verordnung durch die technischen Durchführungsstandards der EBA EBA/ist/2020/04, in denen die in den Bericht integrierten Tabellen präzisiert werden. Der Bericht basiert auf der zum Berichtsstichtag gültigen gesetzlichen Grundlage.

1. Allgemeine Grundsätze (Art 431, 432 433, 433c, 434, 434a)

Die Saman Bank Niederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main, im Folgenden „SBF“ oder „Bank“ genannt, veröffentlicht zum ersten Mal den Offenlegungsbericht gemäß der zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Da die SBF gemäß Art. 4 Abs. 145 und Abs. 146 CRR weder ein *großes* noch ein *kleines und nicht komplexes* Institut und *nicht börsennotiert* ist, legt sie gemäß den Anforderungen aus Art. 433c Abs. 2 für „andere nicht börsennotierte Institute“ offen. Der Offenlegungsbericht der SBF wird gemäß Art. 433c Abs. 2 CRR jährlich über die Internetseite der Bank veröffentlicht.

Der Stichtag des im Offenlegungsbericht verwendeten Zahlenwerks ist der 31. Dezember 2021. Zu diesem Stichtag stellt die SBF den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf. Die Eigenmittel werden gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 auf Basis der CRR offengelegt.

Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen nach Art des Art. 432 CRR, die der Wettbewerbsstrategie der SBF schaden könnten, werden nicht offengelegt.

Für die Erstellung des qualitativen und quantitativen Teils des Offenlegungsberichtes ist die Abteilung Accounting zuständig. Das Risikomanagement stimmt die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen und quantitativen Daten mit den jeweils für das Risikomanagement der einzelnen Risiken bzw. für sonstige zu veröffentlichenden Informationen zuständigen Abteilungen ab.

Da gemäß Art. 433c Abs. 2 nicht alle in den Tabellen (siehe Anhang) enthaltenen Informationen von der SBF offenzulegen sind, werden die entsprechend nicht relevanten Zeilen mit „nicht relevant“ oder „entfällt“ ausgefüllt oder ggfs. leer gelassen.

2. Transparenz und Offenlegung (Art 435, 437, 438, 447, 450)

2.1 Risikomanagementziele und -politik

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement, die Kapitaladäquanz sowie die Liquiditätsausstattung stellen den regulatorischen Rahmen für das Risikomanagement der SBF dar.

Insbesondere stellt die SBF die ständige Einhaltung der Vorschriften aus der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive; im Folgenden „CRD“) sowie den darauf aufbauenden Verordnungen und Rundschreiben sicher. Dies beinhaltet insbesondere die kontinuierliche Einhaltung und Überwachung aller Eigenkapital-, Großkredit-, Liquiditäts- und Vergütungsanforderungen sowie der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Banken (MaRisk).

Diese Gesamtbanksteuerung der SBF ist darauf ausgerichtet, Wachstum und Wertsteigerung bei jederzeit kontrollierten Risiken zu erzielen. Alle strategischen und operativen Maßnahmen unterliegen einer sorgfältigen Abwägung der Chancen und Risiken. Sie sollen in regelmäßigen Abständen und unter Berücksichtigung der aktuellen Markt- und Unternehmensentwicklung sowie der regulatorischen

Rahmenbedingungen neu bewertet werden. Hierbei werden sowohl die Zielvorgaben der Hauptniederlassung als auch die Anforderungen und Regelungen der Bankaufsicht und der deutschen Entschädigungseinrichtung berücksichtigt.

Die beiliegende Tabelle EU OVA (siehe Anhang) enthält die Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 und beschreibt die Risikomanagementziele und -politik für die einzelnen Risikokategorien.

2.2 Angemessenheit des Risikomanagements

Gemäß der Definition im Tz. 48 des RTF-Leitfadens Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung (RTF-Leitfaden) vom 24. Mai 2018 klassifiziert sich die SBF als ein „sehr kleines und zugleich wenig komplexes Institut“. Dementsprechend macht die Bank von der hier ermöglichten Vereinfachungen Gebrauch.

„Sehr kleine und zugleich wenig komplexe Institute“ können zur Annäherung an die ökonomische Perspektive auch einen Ansatz verwenden, bei dem zu den Risikowerten der Säule 1 nur vereinfacht quantifizierte Risikowerte (z. B. Anknüpfung an die Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung („Zinsschock“ gemäß BaFin-Rundschreiben „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“) oder Risikobeträge auf Basis einer Plausibilisierung nach AT 4.1 Tz. 5 MaRisk) für nicht hinreichend in Säule 1 berücksichtigte und weitere wesentliche Risikoarten addiert werden (Säule 1+ Ansatz).

Im Rahmen der jährlich durchzuführenden Risikoinventur werden die für die SBF wesentlichen Risiken identifiziert. Aufgrund der besonderen Umstände der SBF (Neugründung, iranischer Hintergrund etc.) unterscheidet sich die Wesentlichkeitsbeurteilung von Risiken der SBF zum Teil deutlich im Vergleich zu anderen Banken.

Obwohl die SBF selbst keiner Sanktionierung im EU-Recht unterliegt, wird sie aktuell auf einer Liste des Office of Foreign Assets Control (OFAC) geführt. Vor diesem Hintergrund liegt für die SBF ein latentes Transferrisiko im Rahmen des Liquiditätsrisikos vor, da immer noch Banken aufgrund ihrer geschäftspolitischen Ausrichtung die Zusammenarbeit mit dem Iran bzw. iranischem Geschäftshintergrund ablehnen.

Die Expertise der Belegschaft der SBF und ihres im iranischen Bankensektor aktiven Mutterhauses ermöglichen es dennoch, das Länderrisiko Iran einzuschätzen.

Gemäß MaRisk sind die folgenden Risiken als wesentlich zu betrachten:

- Adressenausfallrisiken
- Marktpreisrisiken
- Operationelle Risiken
- Liquiditätsrisiken

Nicht alle diese Risiken sind auch für die SBF wesentlich; dennoch erfolgt grundsätzlich eine Berücksichtigung der Risiken gemäß MaRisk in der Risikotragfähigkeitsberechnung.

Die SBF hat in ihrer eigenen Risikoinventur folgende Risiken als wesentlich identifiziert und in ihrer RTF-Berechnung berücksichtigt:

- Geschäfts-/Ertragsrisiko (verbunden mit Reputationsrisiko aufgrund Iran-Bezug)
- Adressenausfallrisiko (derzeit relevant durch die bei den Banken gehaltene Liquidität)
- Operationelles Risiko
- Marktpreisrisiko

Operationelle Risiken spielen in den Geschäftsbereichen der SBF grundsätzlich nur eine untergeordnete Rolle. Das Risiko ist zudem durch Prozesse im IT-Bereich kalkulierbar. Außerdem unterwirft sich die SBF zudem selbst erhöhten Sorgfaltspflichten (AML).

Die Geschäftsstrategie der SBF sieht keine Geschäfte in Fremdwährung vor. Zudem stehen für das Irangeschäft für die Konvertierung von Fremdwährungspositionen keine entsprechenden Korrespondenzbanken bereit. Daher ist das Währungsrisiko für die SBF nicht relevant.

Durch eine umsichtige Geschäfts- und Zinspolitik der SBF werden mögliche diesbezüglich verbundene Ertragsrisiken in 2021 insgesamt auf einem niedrigen Niveau gehalten.

Die Angemessenheit des Risikomanagementverfahrens der SBF wird im Anhang (EU OVA Zeile c) tabellarisch dargestellt.

2.3 Unternehmensführungsregeln

Die SBF ist eine Niederlassung der Saman Bank, Teheran/Iran. Die SBF erfüllt die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung i. S. d. § 25c KWG und verfügt über eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation, die Zuständigkeiten und Anforderungen klar regelt. Die Geschäftsleiter erfüllen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation i. S. d. § 25c Abs. 3 KWG.

Die beiliegende Tabelle EU OVB (siehe Anhang) enthält die Informationen gemäß Art. 435 Abs. 2 CRR und beschreibt die Unternehmensführungsregeln der SBF hinsichtlich der Anzahl und Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans.

2.4 Eigenmittel

Die Auswertungen in den Meldebögen EUCC1 und EU CC2 (siehe Anhang) bilden die für die SBF verfügbaren Eigenmittel umfassend ab. Diese Eigenmittel bilden auch die Grundlage für die Ermittlung der bei der Bundesbank eingereichten Meldungen gemäß CRR.

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teil 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) durchgeführt.

Der Meldebogen EU OV1 (siehe Anhang) stellt eine Übersicht über die gesamten risikogewichteten Aktiva nach Feststellung dar, die gemäß Art. 92 den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Zur Messung und Unterlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 438 für Adressenausfallrisiken verwendet die SBF den Standardansatz (KSA) und zur Messung der operationellen Risiken den Basisindikatoransatz (BIA).

2.5 Schlüsselparameter (Art 447)

Gemäß Art. 447 CRR sind die Schlüsselparameter in der Tabelle EU KM1 offenzulegen. Der beigelegte Meldebogen EU KM1 enthält eine Übersicht mit den wesentlichen Kennzahlen und Anforderungen, die von der SBF zu erfüllen sind.

2.5.1 Eigenmittel

Die Banklizenz der neugegründeten SBF wurde von der BaFin mit der folgenden Auflage erteilt:

Die Eigenmittelausstattung der SBF darf im Geschäftsjahr 2020 sowie in den ersten drei vollen Geschäftsjahren eine Gesamtkennziffer von 12 % nicht unterschreiten. Die einzelnen Mindestanforderungen des Artikels 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind dafür jeweils mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Mit 603 % liegt die Gesamtkapitalquote der SBF über den gesetzlichen Mindestanforderungen an das Eigenkapital (8%) zuzüglich des Kapitalerhaltungspuffers (250bps) und des oben genannten Neugründungszuschlags der BaFin.

2.5.2 Verschuldungsquote (LR)

Im Dezember 2017 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) entschieden, die zunächst vorläufige Zielquote i. H. v. 3,0 % ab 2018 als verbindliche Mindestanforderung (Säule I) vorzusehen.

Die Verschuldungsquote, die das regulatorische Kernkapital ins Verhältnis zur weitgehend ungewichteten Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte setzt, lag bei der SBF auf Grundlage der zum Berichtsstichtag 31.12.2021 gültigen Regelungen bei 73 %.

Die SBF nimmt bei der Berechnung keine Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken in Anspruch. Die Verschuldungsquote wird regelmäßig überwacht.

2.5.3 Liquiditätskennziffer (LCR & NSFR)

LCR ist definiert als Quotient aus dem Bestand an hochliquiden Aktiva (Liquiditätspuffer) und dem kurzfristigen Netto-Liquiditätsbedarf, quantifiziert als Saldo aller gewichteten Zu- und Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage. Die Mindestanforderung für die LCR liegt seit dem 01.01.2018 bei 100 %. Die LCR der SBF lag im Geschäftsjahr immer deutlich über 100 % und die Quote lag zum 31.12.2021 bei 910 %.

Die NSFR ist definiert als Quotient aus den gewichteten Buchwerten der Passiva (stabile Refinanzierung) und den gewichteten Buchwerten der Aktiva (erforderliche Refinanzierung) der Bank. Die Mindestanforderung für die NSFR liegt seit dem 30.06.2021 bei 100 % und wurde von der SBF stets erfüllt. Zum 31.12.2021 lag die Quote bei 896 %.

2.5.4 Steuerungsgrößen

Die Geschäftsleitung hat in der Risikostrategie abweichend von den regulatorischen Mindestanforderungen vereinzelt strengere Überwachungsquoten definiert:

Von der GL beschlossene Überwachungsquoten für aufsichtsrechtliche Kennzahlen	Aufsichtliche Vorgabe	Vorgabe GL
* Managementpuffer Kredit-/ Marktpreisrisiko	TEUR 0	TEUR 1.000
* Managementpuffer Geschäfts-/ strategische Risiken	TEUR 0	TEUR 1.000
* Operationelle Risiken	TEUR 0	TEUR ≤ 450
* Kapitalquote (inklusive 2% Managementpuffer)	14,50%	16,50%
* Großkredite	≤ 25%	≤ 25%
* LCR	100%	120%
* NSFR	100%	120%
* LR	3%	3,3%
* Non-Performing Loans (NPL)	5%	4%

3. Vergütungspolitik (Art 450)

Die SBF fasst die Grundsätze und Prinzipien der Ausgestaltung des Vergütungssystems in einer Vergütungsstrategie zusammen. Diese Grundsätze dienen als Leitlinien für die Ausgestaltung des Vergütungssystems insgesamt.

Die Vergütungskomponenten sind fest und sie sind in den abgeschlossenen Arbeitsverträgen niedergeschrieben.

Der Gesamtaufwand für Löhne und Gehälter inkl. Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung und der Altersversorgung betrug im Berichtsjahr TEUR 557.

Geschäftsleiter oder Mitarbeiter, deren Bruttojahresvergütung im Berichtsjahr EUR 1 Mio. überschreitet, waren bei der SBF nicht beschäftigt.

Auf eine weitere Aufgliederung wird daher mit Blick auf die Größe der Bank und aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl zur Wahrung der Wesentlichkeit sowie des Schutzes und des Vertrauensgebots bis auf weiteres verzichtet.

Die Tabelle EU REMA (siehe Anhang) beschreibt die Merkmale der Vergütungspolitik der SBF sowie deren Umsetzung.

4. Schlusserklärung der Geschäftsleitung

Ergänzend zur angehängten Tabelle EU-OVA erklärt die Geschäftsleitung der SBF, dass das Risikomanagementsystem der SBF alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmensbereich umfasst.

Dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken im Unternehmen, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Saman Bank Niederlassung Frankfurt

Karl-Friedrich Rieger

Geschäftsleiter

Erhan Kürkçü

Geschäftsleiter

5. ANHANG: Tabellen & Meldebögen

EU OVA Zeile a) RM-Ansatz- Konzise Risikoerklärung

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f	a	<p data-bbox="683 421 1398 488">Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung</p> <p data-bbox="683 501 1398 743">Die Saman Bank Niederlassung Frankfurt (SBF) konzentriert sich schwerpunktmäßig auf den Zahlungsverkehr und Finanzierungen des Handels zwischen Deutschland und Iran, insbesondere in Bezug auf die nicht sanktionierten Transaktionen im Bereich humanitärer Güter (z.B. medizinische Geräte, Medikamente, sowie Agrargüter und Lebensmittel).</p> <p data-bbox="683 788 1398 1030">Ausdrücklich bietet die SBF ihren Firmenkunden aus Iran und Deutschland Lösungen für Handelsfinanzierungen, Akkreditive, Dokumenteninkassi und Leistungen im internationalen Zahlungsverkehr an. Die Niederlassung Frankfurt ist dabei Teil des weltweiten Netzwerks von Korrespondenzbanken der Saman Bank Corporation, Teheran.</p> <p data-bbox="683 1075 1398 1209">Das Geschäftsmodell der SBF ist in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt. Die Bank nutzt gezielt mit niedrigem Risikoappetit die sich in ihren Märkten ergebenden Chancen.</p> <p data-bbox="683 1254 1398 1496">Im Rahmen der jährlich stattfindenden Strategiesitzung der Geschäftsleitung werden die Geschäftsstrategie sowie die Ziele für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten definiert. Dabei werden externe Einflussfaktoren, die ihnen zugrundeliegenden Annahmen und interne Größen wie die Risikotragfähigkeit, die Ertragslage, die Liquidität etc. in die strategischen Überlegungen miteinbezogen.</p> <p data-bbox="683 1541 1398 1783">Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie beschließt die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung von wesentlichen Einflussfaktoren eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie für das kommende Geschäftsjahr. Hierfür ist es erforderlich, dass vorab eine Risikoinventur vorgenommen wird, die relevante Aspekte aus der Geschäftsstrategie einbezieht.</p> <p data-bbox="683 1827 1398 1962">Die im Anschluss festgelegte Risikostrategie wird in Teilstrategien nach den wesentlichen Risikoarten aufgeteilt. Kernelement der risikopolitischen Strategie ist, dass die Risikotragfähigkeit der SBF jederzeit gegeben ist.</p> <p data-bbox="683 2007 1398 2087">Im Rahmen der Steuerung der Risiken werden schwerpunktmäßig Aspekte der Unternehmensplanung, die Wettbewerbssituation sowie die Positionierung der SBF</p>

		<p>innerhalb der Saman Bank Gruppe -und mit Bezug auf Iran- auch die politischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.</p> <p>Die Risikosteuerung in der SBF erfolgt für alle wesentlichen Risiken getrennt nach Risikoarten. Basis für die Festlegung der Wesentlichkeit ist die Risikoinventur. Sofern nicht wesentliche Risiken identifiziert werden, oder wesentliche Risiken nicht quantifiziert werden können, werden diese pauschal über einen Puffer berücksichtigt.</p> <p>Die für die Überwachung und Steuerung der Risiken relevanten Limite und Parameter sowie die Kontrollmechanismen hinsichtlich deren Einhaltung sind in der schriftlich fixierten Ordnung der Bank definiert.</p>
--	--	---

EU OVA Zeile f) – RM-Ansatz - Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
<p>Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a</p>	<p>f</p>	<p>Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie</p> <p>Auf der Basis einer konservativen Geschäftspolitik sowie aufgrund einer gewissenhaften Umsetzung der erarbeiteten Prinzipien für das Kreditgeschäft, sieht die Bank das Adressenausfallrisiko, das Marktpreisrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko grundsätzlich als gering an.</p> <p>Die Geschäfts-/ Ertragsrisiken bilden derzeit die wesentlichsten Risiken der SBF. Unter Geschäfts-/ Ertragsrisiken subsummiert die Bank die strategischen Risiken, die mit den zukünftigen Entscheidungen zum Geschäftsmodell verbunden sind.</p> <p>Im Rahmen der laufenden Risikoüberwachung wird das Gesamtrisiko durch ein Ampelsystem der zur Verfügung stehenden Deckungsmasse (Bank Limit) gegenübergestellt.</p> <p>Die Bank führt sowohl auf (Makro-)Szenarien als auch auf Sensitivitäten einzelner Risikofaktoren basierende Stress-Tests unter Berücksichtigung aller relevanten Risikoarten durch, wobei entsprechend dem Geschäftsschwerpunkt der SBF die relevanten Risiken mit Bezug auf Iran eine wichtige Rolle spielen.</p> <p>Die risikomindernden Effekte aus Korrelationen zwischen verschiedenen Risikoarten werden vorerst nicht berücksichtigt, da sie derzeit als gering erachtet werden.</p> <p>Im quartalsjährlichen Risikobericht an die Geschäftsleitung werden alle wesentlichen Risiken detailliert dargestellt.</p> <p>Die Geschäfts-/Ertragsrisiken umfassen die Risiken aus unerwarteten Verlusten durch eine Abweichung der Erträge oder der Kosten von den im Rahmen des Budgetierungsprozesses festgelegten Planzahlen.</p> <p>Auf der Basis der Planzahlen wird der tatsächliche Geschäftsverlauf der Bank durch monatliche Soll-Ist-Vergleiche zeitnah überwacht. Die Ertrags- und Produktivitätssteuerung obliegt unmittelbar der Geschäftsleitung. Die Quantifizierung für die RTF-Berechnung erfolgt anhand Szenarioanalysen.</p>

	<p>Adressenausfallrisiken der SBF betreffen insbesondere die Subrisiken Kreditnehmer-Einzelrisiken, Länderrisiken und Branchenrisiken.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung von Kreditnehmer-Einzelrisiken werden in erster Linie jene Risiken analysiert, die infolge von Bonitätsverschlechterungen zu Kreditausfällen führen und damit die Gewinn- und Verlustrechnung negativ beeinflussen können. Für die ökonomische Perspektive werden die Risikowerte gemäß TZ 48 des RTF-Leitfadens vom 14.05.2008 von der Säule1 übernommen.</p> <p>Die Kreditnehmer der SBF werden mittels eines internen Rating-Systems unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse in verschiedene Risikogruppen eingeteilt.</p> <p>Ein weiteres wesentliches Steuerungsmerkmal für Kreditnehmerrisiken sind die Regelungen zur Begrenzung der potenziellen Risiken unter Berücksichtigung der Granularität des Kreditportfolios (Klumpenrisiken) sowie hinsichtlich der Größenklassen.</p> <p>Begrenzungen werden zudem im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausfallwahrscheinlichkeiten (bzw. „Mindestrating“), - Konzentrationen hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - Kreditnehmereinheiten, - Länder, sowie - Branchen <p>als weitere quantitative Steuerungselemente verwendet.</p> <hr/> <p>Marktpreisrisiken:</p> <p>Es werden keine offenen Posten in Bezug auf Fremdwährungen gehalten. Zinssatzrisiken im Hinblick auf das Kreditvermögen werden durch fristenkongruente Refinanzierung auf der Passivseite vermieden bzw. gemindert. Creditspread-Risiken und Migrationsrisiken von Wertpapieren sind von keinerlei Bedeutung.</p> <p>Für die Quantifizierung der wesentlichen Zinsänderungsrisiken werden keine bankinternen Modelle angewandt. Die Risikowerte werden gemäß BaFin-Rundschreiben „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ berechnet und von der in die RTF übernommen.</p> <hr/> <p>Liquiditätsrisiken:</p> <p>Im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements betreibt die Bank eine planvolle und ausgewogene Liquiditätsvorsorge. Die LCR- und die NSFR-Kennzahlen sind grundsätzlich streng einzuhalten. Die regulatorisch festgelegten Mindestquoten sollen rein vorsorglich deutlich überschritten werden, was</p>
--	---

		<p>u.a. durch ein System von Frühwarnindikatoren überwacht wird.</p> <p>Die tägliche Steuerung der Liquidität sowie die Überwachung der Einhaltung von externen und internen Parametern erfolgt manuell. Ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf ist auf Grund der Geschäftsstrategie der SBF unwahrscheinlich, kann aber bei Bedarf durch die Hauptniederlassung gedeckt werden.</p> <p>Als Sicherungsmaßnahme hat die Bank eine Notfallplanung für Liquiditätsengpässe vorbereitet.</p> <hr/> <p>Operationelle Risiken: Organisatorische und technische Maßnahmen dienen der Schadensvermeidung bzw. der Schadensbegrenzung bei allen operationellen Risiken.</p> <p>So sind Organisationsanweisungen, Mitarbeiterschulungen, Qualitätsmanagement sowie Notfallpläne, die in verschiedenen internen Richtlinien dokumentiert sind und regelmäßig aktualisiert werden, Bestandteile einer effizienten Risikobegrenzung.</p> <p>Die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips und die in diesem Zusammenhang gegebene Trennung von Eingabe- und Freigabe-Funktionen in den EDV-Systemen der Bank sind weitere wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung operationeller Risiken.</p>
--	--	--

EU OVA Zeile g) – RM-Ansatz - Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken, Überwachung der Wirksamkeit

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
<p>Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a</p>	<p>g</p>	<p>Informationen über Strategien und Verfahren für die Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken sowie über die Überwachung der Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen</p> <hr/> <p>Die Steuerung der Risiken in der SBF obliegt der Geschäftsleitung. Durch die permanente Anrechnung der Risiken wird dem Risikomanagement eine adäquate Überwachung ermöglicht.</p> <p>Die Limite bzw. die Schwellenwerte werden mindestens jährlich auf Grundlage der Risikotragfähigkeit durch die Geschäftsleitung per Beschluss festgelegt. Unabhängig davon können diese Werte angepasst werden, wenn die Geschäftstätigkeit und / oder die Ertragslage der SBF dies erforderlich machen.</p> <p>Die Risikotragfähigkeit wird vom Risikomanagement regelmäßig überprüft. Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt vierteljährlich gemäß aufsichtsrechtlichem Leitfaden zur Neuausrichtung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) in der normativen und der ökonomischen Perspektive. Hierbei sind beide Perspektiven gleichermaßen steuerungsrelevant.</p> <p>Für den normativen Ansatz wird in der SBF für die von der Geschäftsleitung vordefinierte Gesamtkapitalquote (CAR) ein Ampelsystem eingesetzt. Die stufenweise Überwachung in der ökonomischen Perspektive erfolgt anhand vordefinierten Ausnutzungsquoten des Risikodeckungspotenziales.</p> <p>Die dargelegten Prozesse zur Identifikation, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Kommunikation der Risiken stellen sicher, dass die wesentlichen Risiken frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise gesteuert und überwacht werden. Weiterhin werden die Prozesse regelmäßig überprüft und zeitnah an sich ändernde Bedingungen angepasst.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass selbst in hypothetischen Krisenzeiten das Risikodeckungspotenzial ausreicht, um die eintretenden Verluste zu decken, stellt das Risikomanagement die größten Verluste aus den durchgeführten Stressszenarien für alle relevanten Risikoarten dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial gegenüber.</p>

		<p>Zusammenfassend kann für das Geschäftsjahr 2021 für die SBF festgestellt werden, dass die Risikotragfähigkeit zu keiner Zeit gefährdet und selbst im Falle des Eintretens des schlechtesten Stressszenarios der Unternehmensfortbestand weiterhin gegeben war.</p>
--	--	---

EU OVB Zeile a, b, c) Unternehmensführungsregelungen

Rechtsgrundlage	Zeile	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a	a	Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen
		<p>Die Geschäftsleitung gemäß § 53 Abs. 2 Nr.1 KWG der Saman Bank Niederlassung Frankfurt setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Karl-Friedrich Rieger, Bad Vilbel, mit Verantwortung für Markt und Personal (zusätzlich hat Karl-Friedrich Rieger eine Geschäftsführerposition in Organstellung und ohne Bezüge bei einer kleinen inländischen Kapitalgesellschaft) ■ Erhan Kürkcü, Frankfurt am Main, mit Verantwortung für Marktfolge (keine weiteren Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen) <p>Die Aufsichtsfunktion wird vom Chief Executive Officer (CEO) der Hauptverwaltung in Teheran ausgeübt.</p>
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe b	b	Informationen über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung
		<p>Die Mitglieder des Leitungsorgans der Saman Bank Niederlassung Frankfurt werden auf der Grundlage der fachlichen Eignung, der Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit sowie der beruflichen Erfahrung von der Aufsichtsfunktion ausgewählt.</p> <p>Hierbei ist neben der individuellen Eignung der einzelnen Mitglieder auch die Eignung als Gesamtheit im jeweiligen Leitungsorgan von Relevanz.</p>
		<p>Die Mitglieder des Leitungsorgans verfügen sowohl individuell als auch in ihrer Gesamtheit über umfassende theoretische und praktische Kenntnisse sowie Erfahrungen, um ihrer Leitungsverantwortung vollumfänglich nachkommen zu können. Für diese Tätigkeit steht ihnen ausreichend bemessene Zeit zur Verfügung.</p>
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c	c	Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans
		<p>Die Vielfältigkeit der Mitarbeiter und der Leitungsfunktionen ist Teil der Unternehmensidentität der SBF.</p> <p>Da sich die Geschäftsleitung der SBF aktuell aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, steht eine Aufteilung in Markt und Marktfolge im Vordergrund.</p>

		<p>Die Aufsichtsfunktion achtet bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf eine nötige Vielfalt in sachlich-fachlicher Kompetenz sowie persönlich-menschlichen Fähigkeiten.</p> <p>Zudem wird in der Geschäftsordnung auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.</p> <p>Diversitätsüberlegungen werden in der Personalplanung und in der Personalstrategie entsprechend einbezogen. Die Diversitätsstrategie der SBF wird mit zunehmendem Wachstum der Bank weiter an Bedeutung für die praktische Umsetzung gewinnen.</p>
--	--	--

Meldebogen EU CC1 - Eigenmittel - Zusammensetzung

		a) Beträge	b) Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	15.000	h)
	davon: Betriebskapital einer selbständigen Zweigniederlassung	15.000	
	davon: Art des Instruments 2		
	davon: Art des Instruments 3		
2	Einbehaltene Gewinne		
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-2.210	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	12.790	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-739	b)
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		

16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)		
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		
26	Entfällt.		

27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen		
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	12.051	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		i)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 , dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 , dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		

41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	12.051	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 ausläuft		
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 , dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 , dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Kreditrisikoanpassungen		
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
54a	Entfällt.		

55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		
58	Ergänzungskapital (T2)	0	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	12.051	
60	Gesamtrisikobetrag	1.988	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer %			
61	Harte Kernkapitalquote	603	
62	Kernkapitalquote	603	
63	Gesamtkapitalquote	603	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	6,75	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer		
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	2,25	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	599	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		g)
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		

Meldebogen EU CC2 - Eigenmittel - Abstimmung

in TEUR				in TEUR Bilanz in veröffent- lichem Abschluss		Verweis
				31.12.2021		
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz						
1	Barreserve			7.999		
2	Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralbanken zugelassen sind					
3	Forderungen an Kreditinstitute			8.502		
4	Forderungen an Kunden					a
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
6	Treuhandvermögen					
7	Immaterielle Anlagewerte			739		b
8	Sachanlagen			85		
9	Sonstige Vermögensgegenstände					
10	Rechnungsabgrenzungsposten					
	Gesamtaktiva			17.325		
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz						
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			20		
3	Treuhandverbindlichkeiten					
4	Sonstige Verbindlichkeiten			763		
5	Rechnungsabgrenzungsposten					
6	Passive latente Steuern					
7	Rückstellungen			255		
8	Passiver Verrechnungssaldo			3.497		c
9	Eigenkapital			12.790		
10	davon Betriebskapital			15.000		d
11	davon Bilanzverlust			-2.210		e
	Gesamtpassiva			17.325		

Meldebogen EU OV1 – Eigenmittel - Anforderungen

in TEUR			Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
			a	b	c
			31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)		1.785		259
2	Davon: Standardansatz		1.785		259
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)				
4	Davon: Slotting-Ansatz				
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz				
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)				
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR				
7	Davon: Standardansatz				
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)				
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP				
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)				
9	Davon: Sonstiges CCR				
10	Entfällt				
11	Entfällt				
12	Entfällt				
13	Entfällt				
14	Entfällt				
15	Abwicklungsrisiko				
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)				
17	Davon: SEC-IRBA				
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)				
19	Davon: SEC-SA				
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug				
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)				
21	Davon: Standardansatz				
22	Davon: IMA				
EU 22a	Großkredite				
23	Operationelles Risiko		213		17
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz		213		17
EU 23b	Davon: Standardansatz				

EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz			
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)			
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt		1.998	0
				276

Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter

in TEUR		
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)	
1	Hartes Kernkapital (CET1)	12.051
2	Kernkapital (T1)	12.051
3	Gesamtkapital	12.051
	Risikogewichtete Positionsbeträge	
4	Gesamtrisikobetrag	1.998
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	603
6	Kernkapitalquote (%)	603
7	Gesamtkapitalquote (%)	603
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) (siehe 2.5.1)	4
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0 4
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	12
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,5
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,5
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	591
	Verschuldungsquote	
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	16.586
14	Verschuldungsquote (%)	73
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0

EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	0
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3
	Liquiditätsdeckungsquote	
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	8
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.516
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	8.502
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	879
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	910
	Strukturelle Liquiditätsquote	
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	15.001
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.674
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	896

EU REMA – Vergütungspolitik

Zeilennummer	Qualitative Angaben
a)	<p data-bbox="368 367 1299 398">Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien</p> <ul data-bbox="416 450 1414 584" style="list-style-type: none"> • Bezeichnung, Zusammensetzung und Mandat des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums (Leitungsorgan oder Vergütungsausschuss, falls zutreffend) sowie Zahl der Sitzungen dieses Hauptgremiums während des Geschäftsjahres. <p data-bbox="456 629 1414 689">Die Bestimmung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung der SBF obliegt dem CEO der Hauptniederlassung.</p> <p data-bbox="456 734 1414 869">Die Vergütung der Mitarbeiter der SBF wird im Zusammenwirken von Geschäftsleitung der Bank (Markt und Marktfolge), der Personalabteilung (wird derzeit von dem Geschäftsleiter Markt in Personalunion ausgeführt) und bei Bedarf in Absprache mit dem CEO der Hauptniederlassung festgelegt.</p> <p data-bbox="456 913 1414 1081">Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung der Mitarbeiter bilden die Berufserfahrung, Leistung, leistungsorientierte Kennzahlen, externe Quellen zu branchenüblichen Vergütungen, Berücksichtigung von besonderen Funktionen oder Verantwortungsbereichen, individuelle Entwicklungsziele und deren Erreichung o.ä</p> <p data-bbox="456 1126 1414 1261">Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl (9 per Jahresultimo 31.12.2021) und des sehr begrenzten Geschäftsvolumens hat die SBF bewusst darauf verzichtet ein Personalkomitee, welches für die angemessene Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme zuständig wäre, zu bilden.</p> <p data-bbox="456 1305 1414 1473">Die SBF hat bisher noch keinen Vergütungskontrollausschuss gebildet. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt als angemessen und zweckmäßig erachtet werden, würde dieser vor allem die Aufgaben gemäß § 15 InstitutsVergV wahrnehmen und zu diesem Zweck eng mit der Internen Revision und dem Risikocontrolling zusammenarbeiten.</p> <ul data-bbox="416 1518 1414 1619" style="list-style-type: none"> • Externe Berater, deren Dienste in Anspruch genommen wurden, Stelle, die diesen Beratern ihren Auftrag erteilt hat, und Bereiche des Vergütungsrahmens, die dieser Auftrag betrifft. <p data-bbox="472 1664 564 1686">Entfällt</p> <ul data-bbox="416 1731 1414 1865" style="list-style-type: none"> • Eine Beschreibung des Geltungsbereichs der Vergütungspolitik des Instituts (z. B. nach Regionen oder Geschäftsbereichen), aus der auch hervorgeht, inwieweit diese für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Drittländern gilt. <p data-bbox="472 1910 564 1933">Entfällt</p> <ul data-bbox="416 1977 1414 2089" style="list-style-type: none"> • Eine Beschreibung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben. <p data-bbox="472 2134 564 2157">Entfällt</p>

b)	<p>Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter</p> <p>Entfällt.</p> <p>[Nicht-börsennotierte kleine und nicht-komplexe Institute haben keine Offenlegungspflichten zu den Vergütungssystemen nach der InstitutsVergV.]</p>
c)	<p>Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen</p> <p>Das Vergütungsverfahren der SBF soll keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken setzen, sondern ein wirksames Risikomanagement fördern.</p> <p>Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden deshalb die Berufserfahrung, die vertragsrechtlich übernommenen Aufgaben, die persönliche Leistung, externe Quellen zu branchenüblichen Vergütungen, besonderen Funktionen oder zusätzliche Verantwortungsbereiche, individuelle Entwicklungsziele und deren Erreichung, sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten bzw. die Erreichung der von der Geschäftsleitung in der Geschäfts- und Risikostrategie definierten Ziele.</p> <p>Die Vergütungskomponenten sind fest und sie sind in den abgeschlossenen Arbeitsverträgen niedergeschrieben. Die SBF hat im Berichtsjahr weder an ihre Mitarbeiter noch an die Mitglieder der Geschäftsleitung Sonderzahlungen geleistet. Sollten Sonderzahlungen in der Zukunft freiwillig gewährt werden, erfolgt dies gemäß Arbeitsvertrag ohne Rechtsanspruch auf künftige Sonderzahlungen.</p> <p>Zur Vermeidung von Interessenkonflikten stellt die SBF außerdem sicher, dass Mitarbeiter in Kontrollfunktionen unabhängig vom Kontrollbereich, den sie verantworten, vergütet werden. Es besteht daher keine Gefahr eines Interessenkonfliktes.</p>
d)	<p>Die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g CRD festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil.</p> <p>Entfällt. Die Vergütungskomponenten sind fest und sie sind in den abgeschlossenen Arbeitsverträgen niedergeschrieben.</p>
e)	<p>Beschreibung der Art und Weise, in der das Institut sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen. Dies umfasst:</p> <p>Entfällt.</p>
f)	<p>Beschreibung der Art und Weise, wie das Institut die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht. Dies umfasst:</p> <p>Entfällt.</p>
g)	<p>Beschreibung der wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Bestandteilen und sonstige Sachleistungen gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe f CRR. Dies umfasst:</p> <p>Entfällt.</p>

h)	Wenn von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung. Entfällt.
i)	Gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe k CRR Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt. Entfällt.
j)	Große Institute liefern gemäß Artikel 450 Absatz 2 CRR quantitative Angaben zur Vergütung ihres kollektiven Leitungsorgans und differenzieren dabei nach geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitgliedern. Entfällt.